

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I

zum Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ in Werl

1. Darstellung der geplanten Maßnahme

Die Firma Neuhaus plant auf ihrem Firmengelände die Errichtung eines Hochregallagers. Bei Realisierung der Planung werden auf dem Gelände der Firma bestehende Freiflächen überbaut, die derzeit als Parkfläche, Lagerfläche und Flächenreserve mit Brachflächencharakter genutzt werden. Außerdem wird ein Doppelgebäude abgerissen, dessen einer Teil die Sprinkleranlage beherbergt, dessen anderer Teil als Lager für Holzpaletten und andere Transportmedien dient. Auch wird die Zuwegung verändert: zum bisherigen Firmeneingang am Olakenweg soll zusätzlich eine weitere Zufahrt von Süden über bereits bestehende Wege von der Industriestraße angelegt werden.

2. Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Die geplante Maßnahme ist nach § 63 BauO NRW genehmigungspflichtig und erfordert als solche im Sinne der §§ 14, 15 sowie 44 BNatSchG eine gezielte Berücksichtigung des Artenschutzes. Über die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1) wird dieser Verpflichtung hiermit zunächst Genüge getan. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung abzeichnen, dass mit der Realisierung der Planung eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben verknüpft sein kann, ist eine weiterführende Untersuchung im Sinne einer ASP Stufe 2 durchzuführen.

Im Rahmen der ASP sind für die im europäischen Rahmen geschützten Arten insbesondere die im Folgenden aufgeführten Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu beachten (MKULNV 2016). Nach diesen Zugriffsverboten ist es untersagt

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten sowie deren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder aus der Natur zu entnehmen
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote gelten nach § 44 Abs.5 BNatSchG grundsätzlich für die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) genannten im europäischen Rahmen geschützten Arten sowie für die Europäischen Vogelarten. Eine weitere Eingrenzung besteht für NRW (LANUV 2016): hier hat die Landesanstalt für Ökologie eine naturschutzfachlich begründete Auswahl unter den Arten mit europäischem Schutzstatus getroffen und sie in einer Liste der „planungsrelevanten Arten“ zusammengestellt. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und bildet in ihrer jeweils gültigen Version die Grundlage für Artenschutzrechtliche Prüfungen, so auch im vorliegenden Falle.

Über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I sind folgende Fragen zu klären (MUNLV 2010):

- Welche planungsrelevanten Arten haben im Hinblick auf die konkrete lebensräumliche Situation im Planungsareal ein potentiell Vorkommen?
- Sind bei Realisierung der Planung negative bau-, anlagen- sowie betriebsbedingte Einflüsse auf diese Arten denkbar, die eine erhebliche Störung verursachen?
- Welche Möglichkeiten bestehen, negative Einflüsse zu vermeiden oder zu verringern?
- Kann nach Bilanzierung der Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Einflüsse, so sie gegeben sind, keine erheblichen Auswirkungen auf eine oder mehrere der zu betrachtenden Arten ausüben?
- Welches Fazit ergibt sich daraus für die Zulässigkeit der geplanten Maßnahme?

3. Das Planungsareal

Das Gewerbegebiet Olakenweg liegt inmitten des nördlichen Stadtgebietes von Werl. Eine unmittelbare Anbindung an den Außenbereich über grüne Korridore besteht nicht. Lediglich ein schmaler Gehölzstreifen entlang der südlich angrenzenden Bahnlinie schafft eine gewisse Verbindung zur freien Landschaft.

Das Planungsareal ist ein Teil dieses Gewerbegebietes. Es beinhaltet eine größere Freifläche sowie ein Doppelgebäude.

Am 12.09.2018 wurden während einer Geländebegehung folgende Einzelheiten ermittelt:

a) Freifläche

Der größte Teil dieser Freifläche dient als Abstell- beziehungsweise Lagerfläche, insbesondere der nördliche und westliche Teil (Abb. 1-2). Im südlichen Bereich befindet sich eine Brachfläche, welche teilweise schotterig ist, teilweise einen noch recht jungen Saalweiden- und Sandbirkenanflug aufweist (Abb.3).

Am westlichen Rand des Planungsareales stockt ein dichtes, kleines Spontangehölz aus heimischen Laubgehölzen mit einem Alter von etwa 10 Jahren (Abb. 4).



Abbildung 1: Freifläche, nördlicher Bereich



Abbildung 2: Freifläche, nördlicher Bereich



Abbildung 3: Freifläche, südwestlicher Bereich



Abbildung 4: Freifläche im südwestlichen Bereich, Spontangehölz

b) Gebäude

Das Doppelgebäude besteht aus einem größeren, unbeheizten Lagerhaus sowie einem kleineren heizbaren Gebäude, in welchem die Sprinkleranlage der Firma Neuhaus untergebracht ist. Die beiden Gebäudeteile haben eine recht unterschiedliche Bauweise, insbesondere, was den Dachaufbau sowie die Beschaffenheit der Mauern anbelangt.

Das Dach der Lagerhalle weist an allen Seiten kleinere und größere Einschluflmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel sowie für Fledermäuse auf, ebenso die zum Teil unverputzten Außenmauern (Abb.5). Auch ist das Dach über den größten Teil seiner Fläche mit großen Hohlräumen versehen, die sich allerdings für eine nähere Kontrolle als völlig unzugänglich erwiesen. Dach wie Mauerwerk eignen sich also sowohl für Fledermäuse als Tagesquartier als auch als Brutplatz für Höhlenbrüter, wegen fehlender Frostsicherheit nicht aber als Winterquartier.



Abbildung 5: Lagergebäude

Das Dach der Sprinkleranlage und die verputzten Außenmauern sind kompakt gebaut und lassen keine Möglichkeiten für ein Eindringen von Vögeln oder Fledermäusen erkennen.

4. Potentielles Artenvorkommen

Das Planungsgebiet gehört zum 2. Quadranten des Messtischblattes 4413.

Laut LANUV-Liste sind in diesem Bereich für die Lebensräume Brachfläche sowie Gebäude folgende planungsrelevante Arten möglich (LANUV 2016):

Fledermäuse:

Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Rohrfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus.

Vögel:

Feldlerche, Baumpieper, Steinkauz, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule, Kiebitz.

Für einige dieser Arten ist ein Vorkommen im Planungsareal aufgrund deren spezieller Lebensraumansprüche allerdings unwahrscheinlich oder gar gänzlich unmöglich (KRAPP 2011, BEZZEL 1985 und 1993). Die Ausschlussgründe im Einzelnen:

- Zu geringe Verbindung zur offenen Landschaft: Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kuckuck
- Zu wenig Laubbaumbestand in der Nähe: Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Waldkauz
- Keine größeren Wasserflächen in der Nähe: Wasserfledermaus
- Größe der Brachfläche viel zu gering: Feldlerche, Baumpieper, Steinkauz, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Neuntöter, Rebhuhn, Turteltaube, Kiebitz
- Brachfläche besitzt zu wenig Vegetation: Feldschwirl, Nachtigall, Waldkauz
- Gebäude strukturell zum Brüten ungeeignet: Wanderfalke, Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz.

Folgende Vogelarten scheiden als Brutvögel aus, weil von ihnen keine Nester aufgefunden wurden: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe.

Es verbleiben noch folgende Arten, deren Vorkommen im Planungsareal mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben ist bzw. durchaus möglich ist: Zwergfledermaus, Feldsperling.

Die Zwergfledermaus kommt als eine im Siedlungsraum fast allgegenwärtige Art mit großer Sicherheit auch im Planungsareal und dessen näherer Umgebung vor. Ob sie die Lagerhalle als Schlafquartier nutzt, lässt sich angesichts der Größe der Halle und der vielen Einschluflmöglichkeiten nur schwer feststellen, insbesondere ist ein eventueller Negativnachweis nur mit sehr großem Aufwand zu erbringen. Auch ist hier zu berücksichtigen, dass speziell Tagesquartiere immer wieder gewechselt werden, sodass während der warmen Jahreszeit praktisch ständig mit dem Auftauchen von Fledermäusen gerechnet werden muss.

Es muss also davon ausgegangen werden, dass unter den möglichen Fledermäusen mindestens die Zwergfledermaus als planungsrelevante Art bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen ist. Mit einer Rücksichtnahme auf die Zwergfledermaus werden automatisch auch die anderen eventuell möglichen Fledermausarten mit der aus Artenschutzsicht notwendigen Intensität berücksichtigt. Der Feldsperling ist Höhlenbrüter und nutzt unter anderem Brachflächen zur Nahrungssuche. Er kann daher im Planungsareal durchaus vorkommen. Von seinem tatsächlichen Vorkommen, welches erst im kommenden Frühjahr verifiziert werden kann, hängt ab, ob die weiter unten formulierten, auf den Feldsperling bezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Eine mögliche weitere streng geschützte Art, die aufgrund der vegetationsarmen schotterigen Flächen auf dem Planungsareal vorkommen könnte, ist die Zauneidechse, auch wenn sie nicht in der LANUV-Liste aufgeführt ist.

Ausgiebige Recherchen bei der Unteren Naturschutzbehörde sowie lokalen Stellen, die sich im Zusammenhang mit einer älteren Planung rings um den Bahnhof Werl bereits mit der Zauneidechse und deren möglichem Vorkommen befasst hatten, erbrachten allerdings keine konkreten Hinweise.

5. Negative Einflüsse bei Realisierung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planung werden beide Gebäude verschwinden, auch wird der größte Teil der Brachflächen überbaut werden.

Dies hat für die planungsrelevanten Arten folgende Auswirkungen:

a) Abriss der Gebäude

Durch den Abriss des Lagergebäudes gehen mögliche Tagesquartiere der Fledermäuse verloren. Diese müssen beim Neubau entsprechend ausgeglichen werden (s.u.).

Die zum Zeitpunkt des Abrisses in den Gebäuden sitzenden Fledermäuse sind akut gefährdet, wenn der Abriss maschinell, das heißt mit großer Geschwindigkeit erfolgt: die Tiere werden überrascht und können nicht schnell genug fliehen.

Auch verschwinden mögliche Bruthöhlen des Feldsperlings.

Der Abriss der höhlenfreien Sprinkleranlage ist für die ortsansässigen Arten neutral.

b) Überbauung der Brachflächen:

Auf die Zwergfledermaus hat dies keine Auswirkungen, da damit eine nur unbedeutende Verkleinerung der Jagdreviere einhergeht.

Der Feldsperling, falls er vorkommt, wird einen Teil seiner Nahrungsflächen verlieren. Dies lässt sich jedoch über begleitende Maßnahmen (s.u.) auffangen.

6. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der während des Abrisses der Gebäude in Bezug auf Fledermäuse drohende Verstoß gegen die Zugriffsverbote muss vermieden werden. Dies ist möglich, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

Zwischen Ende April und Ende Juli: kein Abriss wegen möglicher Wochenstuben

Zwischen Anfang August und Ende November sowie zwischen Ende Februar und Ende April:

vorsichtiger manueller Abriss des Daches

Zwischen Ende November und Ende Februar: keine Beschränkung

Sollten im Zuge der vorsichtigen Abrissarbeiten Fledermäuse zum Vorschein kommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Diese wird eine fachkundige Kraft mit der Bergung und fachkundigen Betreuung der Fledermaus betrauen.

Der durch den Abriss des Lagergebäudes bedingte Verlust an potentiellen Fledermaus-Quartieren kann am besten durch das Aufhängen von Flachkästen unter dem Dachtrauf des neuen Gebäudes ausgeglichen werden.

Für den Feldsperling genügen, was den Nistplatz anbelangt, Nistkästen aus Holzbeton.

Anzahl der Kästen und Art der Aufhängung sollten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Nahrungsflächen für den Feldsperling als Ersatz für die überbauten Brachflächen lassen sich, falls überhaupt erforderlich (s. Kap.4), am besten im Südwesten des Areals erhalten: die dort bereits vorhandenen, schütter bewachsenen Schotterflächen können einerseits dem Feldsperling dienen und andererseits als ein Ansiedlungspotential für viele wärmeliebende Tierarten fungieren. Hier ist eine Pflege im Sinne einer regelmäßigen abschnittswise Beseitigung der aufkommenden Vegetation im Turnus von 2 Jahren ausreichend.

Zunächst ist im kommenden Frühjahr ein Vorkommen des Feldsperlings zu überprüfen. Davon unabhängig kann mit der Realisierung der Planung begonnen werden, da sich Nistgelegheiten für

den Feldsperling auch an den vorhandenen Bäumen entlang der Südgrenze des Areales anbringen lassen und da sich die für den Feldsperling attraktiven Nahrungsflächen in Form lückiger Kräuterfluren entlang der Südwestgrenze weiterhin verfügbar sein werden. Es ist davon auszugehen, dass der Feldsperling auch außerhalb des Firmengeländes auf Nahrungssuche gegangen ist und in Zukunft auch gehen wird.

7. Fazit

Bei Beachtung der oben formulierten Vorsichts-, Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten verbunden sein. Das Vorhaben kann also unter den folgenden Bedingungen realisiert werden:

- Abriss der Gebäude von Ende November bis Ende Februar; alternativ in den Zeiträumen von August bis November sowie von März bis April vorsichtiger manueller Abriss des Daches
- Überprüfung des Vorkommens des Feldsperlings im kommenden Frühjahr; ggf. Anbringung von Nistkästen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

8. Literatur

BEZZEL, Einhard (1985 und 1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Aula Wiesbaden
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-
WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw.
Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: Internetabfrage <http://www.naturschutzinfo>
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VER-
BRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung
der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-
RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung 06.06.2016).
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VER-
BRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der
Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
KRAPP, Franz u. J. Niethammer (2011): Die Fledermäuse Europas.- Aula Wiebelsheim

Bochum, 1.11.2018

Dr. F. Ludescher